

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

24. Jahrgang, Nr. 32, 31. Oktober 2003

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
International Business Deutsch-Niederländisch
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 15. Oktober 2003

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
International Business Deutsch-Niederländisch
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 16 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund
- § 17 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 18 Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 19 Freiversuch

III. Abschluss des Grundstudiums, Zulassung zum Auslandsstudium und Praxissemester

- § 20 Abschluss des Grundstudiums (Vordiplom)
- § 21 Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der niederländischen Hochschulen an der Fachhochschule Dortmund
- § 22 Praxissemester

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit bzw. Afstudeeropdracht (Scriptie)
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 26 Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 27 Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der HES Amsterdam
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund
- § 30 Zusatzfächer / Zusatzmodule
- § 31 Diplomurkunden

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten an der Fachhochschule Dortmund
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 34 Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund
- § 35 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1/1:** Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen
- Anlage 1/2:** Modulprüfungen des Grundstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund beginnen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen
- Anlage 1/3:** Modulprüfungen des Hauptstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen und an der HES Amsterdam fortsetzen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen
- Anlage 1/4:** Modulprüfungen des Hauptstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen und an der HZ Vlissingen fortsetzen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen
- Anlage 1/5:** Katalog der Wahlpflichtmodule für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen
- Anlage 2/1:** Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für Studierende der HES Amsterdam, die ihr Studium an der HES Amsterdam beginnen
- Anlage 2/2:** Modulprüfungen/Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende der HES Amsterdam, die ihr Studium an der HES Amsterdam beginnen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen
- Anlage 3/1:** Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für Studierende der HZ Vlissingen, die ihr Studium an der HZ Vlissingen beginnen
- Anlage 3/2:** Modulprüfungen/Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende der HZ Vlissingen, die ihr Studium an HZ Vlissingen beginnen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang. Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Fachhochschule Dortmund und der Hogeschool voor Economische Studies (HES) in Amsterdam sowie der Hogeschool Zeeland (HZ) in Vlissingen (im Folgenden: die niederländischen Hochschulen) koordinierten und integrierten internationalen Studienprogramm, das an jeder Hochschule als internationales Studienangebot mit binationalem Abschluss angeboten wird. Das Studium an den niederländischen Hochschulen richtet sich nach den dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnerhochschulen stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch des Fachbereichs Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81HG) den Studierenden auf Managementtätigkeiten bei international orientierten Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereiten. Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen und methodischen Qualifikationen und bereitet auf die Diplomprüfung vor. Es vermittelt auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs und seiner internationalen Bezüge. Zudem fördert es außerfachliche Qualifikationen, die den Studierenden zu einem erfolgreichen und zugleich verantwortlichen Handeln in Führungspositionen befähigen.
- (3) Aufgrund der an der Fachhochschule Dortmund und an der jeweiligen niederländischen Hochschule bestandenen Diplomprüfungen werden folgende Abschlüsse verliehen:
 - von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“,
 - von der Hogeschool voor Economische Studies (HES) in Amsterdam der akademische Grad „Baccalaureus (Bachelor of Business Administration)“.
 - von der Hogeschool Zeeland (HZ) in Vlissingen der akademische Grad „Baccalaureus (Bachelor)“.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Dortmund ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelte weitere Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und
 3. einer besonderen Vorbildung in Englisch oder Niederländisch und Mathematik.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum (Vollzeit) von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
 1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum gemäß Absatz 3 sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Fachbereich. Das Nähere über die Ausgestaltung des Praktikums, die Anerkennung praktischer Tätigkeiten und die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.
- (5) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch an der Fachhochschule Dortmund, die die Fachhochschule als Satzung erlässt.
- (6) Für die Aufnahme des Studiums an den niederländischen Hochschulen gelten die dortigen Studienvoraussetzungen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und eines Praxissemesters acht Semester.
- (2) Der Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch beginnt für Studierende, die ihr Studium in Dortmund aufnehmen, mit einem dreisemestrigen Grundstudium an der Fachhochschule Dortmund.

Das fünfsemestrige Hauptstudium ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Bei einer Fortsetzung des Studiums an der HES Amsterdam

- 4. Semester: Studium an der Fachhochschule Dortmund
- 5. und 6. Semester: Studium an der HES Amsterdam;
- 7. Semester: Praxissemester (beginnend im sechsten Semester);
- 8. Semester: Studium an der Fachhochschule Dortmund.

(b) Bei einer Fortsetzung des Studiums an der HZ Vlissingen

- 4. Semester: Studium an der Fachhochschule Dortmund;
- 5. Semester: Praxissemester;
- 6. und 7. Semester: Studium an der HZ Vlissingen
- 8. Semester: Studium an der Fachhochschule Dortmund.

Das Praxissemester umfasst mindestens 20 Arbeitswochen und wird von beiden Hochschulen betreut.

- (3) Studierende, die ihr Studium an einer der niederländischen Hochschulen aufnehmen, leisten ihr Grundstudium an ihrer Heimathochschule ab. Von den vier Semestern des Hauptstudiums absolvieren sie zwei Semester an der Fachhochschule Dortmund, zuzüglich eines Praxissemesters. Das Praxissemester beginnt im sechsten Semester; es umfasst mindestens 20 Arbeitswochen.
- (4) Das Studienvolumen des Grund- und Hauptstudiums der Studierenden, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen, beträgt im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 2 SWS und höchstens 8 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Pflicht- und Wahlfächer des Studiengangs International Business Deutsch-Niederländisch ergeben sich aus **Anlagen 1, 2 und 3**.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der entsprechenden Prüfung an der jeweiligen niederländischen Hochschule abgeschlossen.
- (2) Die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund besteht aus dem Vordiplom (§ 21), den Prüfungen (Modulprüfungen) des Hauptstudiums und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Studienmodul im Studium nach dem Studienplan vorgesehen ist. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel vor Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).
- (5) Die Diplomprüfung an der jeweiligen niederländischen Hochschule regelt sich nach den dort gültigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der – soweit nichts anderes geregelt ist – als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegen-

- heiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
 - (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
 - (7) Für die Prüfungsorgane der niederländischen Hochschulen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für die Durchführung der Diplomprüfung an der jeweiligen niederländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im selben Fach sind anzurechnen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs International Business Deutsch-Niederländisch der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für den Wechsel vom Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund in den Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch an der Fachhochschule Dortmund gilt von Amts wegen folgende Anerkennungsregelung:
- Die Modulprüfungen Wirtschaftssprache Englisch (MP19) im Studiengang Wirtschaft wird als Modulprüfung Wirtschaftsenglisch I (MP20) im Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium an der Fachhochschule Dortmund in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlagen 1/3 und 1/4** nach dem vierten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.

- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.5.1986 (GABI. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- bis 1,5..... die Note "sehr gut",
 - über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",
 - über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",
 - über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",
 - über 4,0..... die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund legt im Benehmen mit der Partnerhochschule verbindlich fest, wie die durch die niederländischen Hochschulen erfolgte Bewertung in Noten gemäß Absatz 2 und 3 umzurechnen ist.
- (6) Die niederländischen Hochschulen legen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss verbindlich fest, wie die an der Fachhochschule Dortmund erfolgte Bewertung in ihr Notensystem zu überführen ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund ist unzulässig. § 19 Abs. 6 ("Freiversuch") bleibt unberührt.
- (5) Für die an den niederländischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Für die an der jeweiligen niederländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Fächer sind in Studienmodule gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 16) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Bis zu maximal 50 Prozent kann die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 3 durch semesterbegleitende Prüfungen in den Formen des § 18 ersetzt werden. In diesem Fall darf eine semesterabschließende Klausurarbeit eine Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde nicht übersteigen.

- (2) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Studienmodule zu orientieren, die nach der Studienordnung für das betreffende Fach angeboten werden. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Studienmoduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander einheitlich und verbindlich fest.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine aus mehreren Modulprüfungen bestehendes Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note des Prüfungsfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Modulprüfungen werden in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Prüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus **Anlagen 1, 2 und 3**.
- (6) Ist eine Modulprüfung nach Absatz 4 bestanden, so sind damit je Semesterwochenstunde (SWS) in Abhängigkeit der jeweiligen Gesamtsemesterwochenstunden (GSWS) 30/GSWS ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) erworben. Für die Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium, die regelmäßig im achten Semester durchgeführt wird, werden 20 ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Für die an der jeweiligen niederländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Zu einer den obligatorischen semesterabschließenden Teilen der Modulprüfungen in der Form der §§ 16 und 17 kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;Die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).
- (2) Zu den semesterabschließenden Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des achten Semesters stattfinden, kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt;
 2. die Zwischenprüfung (Vordiplom, § 20) sowie
 3. die Prüfungen des Auslandsstudiums bestanden hat und
 4. das Praxissemesters (§ 22) anerkannt bekommen hat.Ferner muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben sein oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Erfolgt keine Anmeldung zu den semesterabschließenden Teilen einer Modulprüfung, verfallen die bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (5) Legt der Prüfling mehr als die vorgesehene Anzahl von Wahlpflichtmodulen ab, so gilt für die Festlegung der Note gemäß § 30 Abs. 1 ihre zeitliche Reihenfolge es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge vor Eintritt in die semesterabschließende Prüfung des Wahlpflichtmoduls.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Prüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Der Antrag auf Zulassung zu einer semesterabschließenden Modulprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sind innerhalb des Studienmoduls bereits einzelne Prüfungsbestandteile semesterbegleitend erbracht, verfallen diese durch den Rücktritt.
- (10) Für die an den niederländischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Zulassungsregelungen.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Klausurarbeiten (§ 16) und mündliche Prüfungen (§ 17) finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Er-

krankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

- (5) Für die an der jeweiligen niederländischen Hochschule abzulegenden Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 16

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 17

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung als Bestandteil der Prüfung weitere Prüfungsformen vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie Hausarbeit (Absatz 2), mündlicher Beitrag (Absatz 3), Referat (Absatz 4) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 5). Diese Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form und mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 5 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 19

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in den **Anlagen 1 bis 3** der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Modulprüfung des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium

gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat. Dies gilt nicht für das nach dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebene Auslandsstudium und Auslandspraktikum.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Fachhochschule Dortmund tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, höchstens jedoch zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 30 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund.

III. Abschluss des Grundstudiums, Zulassung zum Auslandsstudium und Praxissemester

§ 20

Abschluss des Grundstudiums (Vordiplom)

- (1) Das Vordiplom schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Studierende, die die ersten vier Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund ableisten, haben das Vordiplom erworben, wenn sie die in der **Anlage 1/2** aufgeführten Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden haben. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Vordiplom mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Über das Vordiplom stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Prüfungen des Grundstudiums und die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gemäß § 10 Abs. 4 ergibt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Gesamtnote wird der jeweiligen niederländischen Hochschule mitgeteilt.
- (3) Der Abschluss des Grundstudiums sowie des vierten Semesters an der Fachhochschule Dortmund berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Dortmund und den niederländischen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Partnerhochschule im fünften bzw. im sechsten Studiensemester und zu einem von der Fachhochschule Dortmund betreuten Praxissemester sowie zur Erlangung des jeweiligen Abschlusses der niederländischen Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluss des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund.

- (4) Für den Abschluss des Grundstudiums der Studierenden, die die ersten vier Studiensemester an einer der niederländischen Hochschulen ableisten, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluss des Grundstudiums an einer der niederländischen Hochschulen berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und jeweiligen niederländischen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im fünften und sechsten Studiensemester des Studiengangs International Business Deutsch-Niederländisch und zu einem von der jeweiligen niederländischen Hochschule und der Fachhochschule Dortmund betreuten Praxissemester sowie zur Erlangung des Diploms der Fachhochschule Dortmund gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluss des Studiums an der Partnerhochschule.
- (5) Die jeweilige niederländischen Hochschule stellt für Studierende, die ihr Studium im fünften und sechsten Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen wollen, den Abschluss des Grundstudiums in einer Gesamtnote fest. Dieser Abschluss gilt nach dieser Prüfungsordnung als bestandene Zwischenprüfung, sofern als Gesamtnote mindestens das Äquivalent der Note „ausreichend“ festgestellt worden ist. Die Fachhochschule Dortmund fordert bei den niederländischen Hochschulen die dort festgestellten Noten für den Abschluss des Grundstudiums an.

§ 21

Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der niederländischen Partnerhochschulen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Studierende des Studiengangs International Business Deutsch-Niederländisch, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund beginnen, werden auf Antrag zum Auslandsstudium an der jeweiligen niederländischen Hochschule zugelassen, wenn sie das Vordiplom gemäß § 20 und die für das vierte Semester an der Fachhochschule Dortmund vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben.
Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer
 1. das Vordiplom und
 2. die Modulprüfungen des Hauptstudiums in Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsniederländisch (MP17 bis MP21) bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 ist zu Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Termin für die Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Studierende der niederländischen Hochschulen, die von ihrer Heimathochschule im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule Dortmund zur Fortsetzung ihres Studiums in Dortmund für das fünfte Studiensemester des Studiengangs International Business angemeldet werden, sind von Amts wegen zugelassen.

§ 22 Praxissemester

- (1) In den Studiengang International Business Deutsch - Niederländisch ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium, besonders die in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Diplomarbeit bzw. des Afstudeeropdracht (Scriptie) zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen haben und die ihr Studium an der HES Amsterdam fortsetzen, wird das im 6. Semester beginnende Praxissemester im Ausland gemäß den Regelungen der HES Amsterdam bzw. der Fachhochschule Dortmund abgeleistet
Für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen haben und ihr Studium an der HZ Vlissingen fortsetzen, wird das im 5. Semester beginnende Praxissemester im niederländischen Sprachraum gemäß den Regelungen der HZ Vlissingen bzw. der Fachhochschule Dortmund abgeleistet.
Für Studierende, die ihr Studium an den niederländischen Hochschulen aufgenommen haben, wird das im 6. Semester beginnende Praxissemester im deutschen Sprachraum gemäß den Regelungen der jeweiligen niederländischen Hochschule und der Fachhochschule Dortmund abgeleistet.
Sofern das Praxissemester nicht in dem vorgesehenen Sprachraum durchgeführt werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Durchführung in einem anderen Sprachraum.
- (4) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 21 Abs. 1 erfüllen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Die nähere Durchführung des Praxissemesters regelt die Studienordnung.
- (5) Die Anerkennung des Praxissemesters wird an der Fachhochschule Dortmund von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt
 2. ein Zwischenbericht und ein ausführlicher Praktikumsbericht des Studierenden vorliegen,
 3. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat und
 4. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entspricht und dieser die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (6) Die Anerkennung des Praxissemesters bestimmt sich an der jeweiligen niederländischen Hochschule nach den dortigen Regelungen.
- (7) Ein nicht anerkanntes Praxissemester muss wiederholt werden.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit bzw. Afstudeeropdracht (Scriptie)

- (1) Die Diplomarbeit bzw. der Afstudeeropdracht (Scriptie) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Der Afstudeeropdracht (Scriptie) wird von den Studierenden, die an einer der niederländischen Hochschule ihr Studium aufgenommen haben, im letzten Studiensemester an ihrer Heimathochschule angefertigt und unterliegt den dortigen Prüfungsbestimmungen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist dieser Arbeit in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Diplomarbeit wird von den Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, in ihrem letzten Studiensemester an der Fachhochschule nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (§ 23 Abs. 4 bis § 26) angefertigt.
- (4) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten oder einen Lehrenden der Partnerhochschule gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für die semesterabschließenden Teile der Modulprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt,
 2. das Vordiplom gemäß § 20 und
 3. die Prüfungen des Auslandsstudiums bestanden hat sowie
 4. das Praxissemester anerkannt bekommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Die Nachweise über die an der jeweiligen niederländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden seitens der Fachhochschule von Amts wegen bei der Partnerhochschule angefordert.
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch der Fachhochschule Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit des Prüflings in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 4) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit soll – unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit von Einzelfällen – einen Umfang von 50 Seiten nicht übersteigen.
- (6) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist der Diplomarbeit in englischer oder niederländischer bzw. deutscher Sprache anzufügen.

§ 26

Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Überlieferung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Ab-

gabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27

Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund bestanden sind und
 3. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr.3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 28 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Beide Prüfer sind berechtigt, Fragen zu stellen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28

Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 4 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor der Fachhochschule Dortmund sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.
- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und den niederländischen Partnerhochschulen

- (1) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die ihr Hauptstudium an einer der niederländischen Hochschulen beenden,
 - übermittelt die Partnerhochschule der Fachhochschule Dortmund die Noten der im letzten Studiensemester gemäß **Anlage 2/2 und 3/2** studierten Fächer, des Afstudeeropdracht (Scriptie) einschließlich der Verteidigung,
 - übermittelt die Fachhochschule Dortmund der jeweiligen niederländischen Hochschule die Noten der Prüfungen des fünften und sechsten Semesters gemäß **Anlage 2/2 und 3/2**.
- (4) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden,
 - übermittelt die Fachhochschule der jeweiligen niederländischen Hochschule die Noten der im vierten und achten Studiensemesters gemäß **Anlage 1/2** absolvierten Modulprüfungen und der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium,
 - übermittelt die jeweilige niederländische Hochschule der Fachhochschule Dortmund die Noten der Prüfungen des fünften und sechsten bzw. des sechsten und siebten Semesters gemäß **Anlage 1/3**.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote des Vordiploms, die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|-------|
| Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium bzw. | |
| Afstudeeropdracht (Scriptie) mit zugehöriger Verteidigung | 20 % |
| Durchschnitt der Noten der Studienfächer des Hauptstudiums | 50 % |
| Gesamtnote des Vordiploms | 30 %. |

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Prüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die nach dem Auslandsstudium an der HES an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|---|---------|
| Note des Fachs Betriebswirtschaftslehre III | 4-fach |
| Note des Fachs Außenwirtschaft | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsenglisch II | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsniederländisch II | 2-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches | 6-fach |
| Note des Fachs International Business | 4-fach |
| Note des Fachs Finance | 2-fach |
| Note des Fachs Marketing | 5-fach |
| Note des Fachs Management & Organization | 2-fach |
| Note des Fachs International Law | 2-fach |
| Note des Fachs Business English | 2-fach |
| Note des Fachs Business Dutch | 2-fach. |

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Fachprüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die nach dem Auslandsstudium an der HZ Vlissingen an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--|----------|
| Note des Fachs Betriebswirtschaftslehre III | 4-fach |
| Note des Fachs Außenwirtschaft | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsenglisch II | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsniederländisch II | 2-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches | 6-fach |
| Note der Fachprüfung MER in Europa Project | 1,5-fach |
| Note der Fachprüfung MER in de Wereld Project | 2-fach |
| Note der Fachprüfung Ondernemingsrecht | 1,5-fach |
| Note der Fachprüfung Change Management | 2-fach |
| Note der Fachprüfung Recht | 1-fach |
| Note der Fachprüfung Internationaal Management en Recht | 1-fach |
| Note der Fachprüfung Financieel Management | 1-fach |
| Note der Fachprüfung Management en Organisatie Project | 2,5-fach |
| Note der Fachprüfung Financieel Risico Management Project | 2,5-fach |
| Note der Fachprüfung Management | 5-fach |
| Note der Fachprüfung Vreemde Taal (Zakelijk Engels of Zakelijk Nederlands) | 2-fach. |

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Fachprüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die nach dem Studium an der Fachhochschule Dortmund an der HES Amsterdam ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|---|---------|
| Note des Fachs Betriebswirtschaftslehre | 4-fach |
| Note des Fachs Außenwirtschaft | 6-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsdeutsch | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsenglisch | 2-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches I | 4-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches II | 6-fach |
| Note des Fachs Finance | 2-fach |
| Note des Fachs International Law | 2-fach. |

Bei der Bildung des Notendurchschnitts der Fachprüfungen des Hauptstudiums der Studierenden, die nach dem Studium an der Fachhochschule Dortmund an der HZ Vlissingen ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|---|---------|
| Note des Fachs Betriebswirtschaftslehre | 4-fach |
| Note des Fachs Außenwirtschaft | 6-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsdeutsch | 2-fach |
| Note des Fachs Wirtschaftsenglisch | 2-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches I | 4-fach |
| Note des Wahlpflichtfaches II | 6-fach. |

- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31

Zusatzfächer/Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer/Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Diplomurkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde der Fachhochschule Dortmund trägt das Datum des Zeugnisses (§ 30 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung an der jeweiligen niederländischen Hochschule erhält der Prüfling die Diplomurkunde dieser Hochschule.
- (4) An die Aushändigung der Diplomurkunde durch die Fachhochschule Dortmund schließt sich die Verleihung des Diploms der jeweiligen Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 3 an.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Studienmodul abschließenden Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die an der jeweiligen niederländischen Hochschule abgelegten Prüfungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 1 oder das unrichtige des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.
- (4) Für die an der jeweiligen niederländischen Hochschule abgelegten Prüfungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 35

Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bezüglich der an der Fachhochschule abgelegten Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.
- (2) Wird das Prüfungsverfahren oder die Bewertung von an niederländischen Hochschulen abgelegten Prüfungen beanstandet, so gilt für die Einlegung von Rechtsbehelfen das dortige Verfahrensrecht.

§ 36**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 12. August 1996 (GABI. NW. II 1997 S. 155) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 75 vom 20.9.2001), geändert durch Ordnung vom 20. Januar 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 1 vom 6.2.2003) außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium im Studiengang International Business Deutsch-Niederländisch am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund aufnehmen, sowie auf die Studierenden der Partnerhochschulen, die ab dem Wintersemester 2003/04 mit dem Hauptstudium an der Fachhochschule Dortmund beginnen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium an der Fachhochschule begonnen haben, findet die im Sommersemester 2003 geltende Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Ab dem Wintersemester 2007/08 findet für diese Studierenden diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden dann von Amts wegen angerechnet.
- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 26.5.2003 sowie des Rektorats vom 5.8. 2003.

Dortmund, den 15. Oktober 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Dr. Reusch

Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium in Dortmund beginnen:

I. Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Grundstudium

- Betriebswirtschaftslehre I
- Betriebswirtschaftslehre II
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Mathematik / Statistik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsenglisch I
- Wirtschaftsniederländisch I

Hauptstudium

Studium an der FH Dortmund

- Betriebswirtschaftslehre III
- Außenwirtschaft
- Wirtschaftsenglisch II
- Wirtschaftsniederländisch II
- Wahlpflichtfach
- Auswertung des Praxissemesters

Studium an der HES Amsterdam

- International Business
- Finance
- Marketing
- Management & Organization
- International Law
- Business English
- Business Dutch

Studium an der HZ Vlissingen

- Management, Economie en Recht (MER) in Europa Project
- Management, Economie en Recht (MER) in de Wereld Project
- Ondernemingsrecht
- Change Management
- Recht
- International Management en Recht
- Financiëel Management
- Management en Organisatie Project
- Financiëel Risico Management Project
- Management
- Vreemde Taal (Zakelijk Engels of Zakelijk Nederlands)

II. Wahlfächer

- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
- Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaft
- Politologie
- Psychologie
- Sozialphilosophie
- Sprachen
- Technologie
- Wirtschaftsethik
- Bewerbertraining
- Diplomandenseminar
- Diversity Management/Total E-Quality

Anlage 1/2

Modulprüfungen des Grundstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund beginnen, sowie Zeitpunkte der Prüfungen

| Name des Faches | Studienmodul | Modulprüfungen (MP)* / Gewichtung | Zeitpunkte |
|---|---|-----------------------------------|------------|
| Grundstudium | | | |
| Betriebswirtschaftslehre I | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Betriebswirtschaftslehre /Unternehmensführung • Marketing | MP01 / 1 | 1. Sem. |
| | | MP02 / 1 | 1. Sem. |
| Betriebswirtschaftslehre II Es sind zwei der Studienmodule MP03 bis MP05 zu wählen. | <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung, Logistik und Produktion • Human Resource Management und Arbeitsorganisation • Investition und Finanzierung | MP03 / 1 | 3. Sem. |
| | | MP04 / 1 | 3. Sem. |
| | | MP05 / 1 | 3. Sem. |
| Volkswirtschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Mikroökonomik • Angewandte Makroökonomik | MP06 / 1 | 2. Sem. |
| | | MP07 / 1 | 3. Sem. |
| Rechnungswesen | <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung und Jahresabschluss • Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung | MP08 / 1 | 2. Sem. |
| | | MP09 / 1 | 3. Sem. |
| Mathematik / Statistik | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Mathematik und Statistik • Mathematik • Statistik | MP10 / 1 | 1. Sem. |
| | | MP11 / 2 | 2. Sem. |
| | | MP12 / 2 | 2. Sem. |
| Wirtschaftsinformatik | <ul style="list-style-type: none"> • Informatikgrundlagen • Informationsmanagement | MP13 / 1 | 1. Sem. |
| | | MP14 / 1 | 1. Sem. |
| Wirtschaftsrecht | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsprivatrecht und Schuldrecht • Arbeits- und BV-Recht in der EU und in anderen Ländern | MP15 / 1 | 2. Sem. |
| | | MP16 / 1 | 3. Sem. |
| Wirtschaftsenglisch I | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsenglisch 1 • Wirtschaftsenglisch 2 • Projektseminar Wirtschaftsenglisch | MP17 / 2 | 1. Sem. |
| | | MP18 / 1 | 2. Sem. |
| | | MP19 / 1 | 3. Sem. |
| Wirtschaftsniederländisch I | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsniederländisch 1 • Wirtschaftsniederländisch 2 | MP20 / 2 | 2. Sem. |
| | | MP21 / 1 | 3. Sem. |

* MP = Modulprüfung an der Fachhochschule Dortmund

Anlage 1/3

Modulprüfungen des Hauptstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund,
die ihr Studium in Dortmund beginnen und an der HES Amsterdam fortsetzen,
sowie Zeitpunkte der Prüfungen

HAUPTSTUDIUM (an der Fachhochschule Dortmund und an der HES Amsterdam)

| Name des Fachs | Studienmodul | Modulprüfungen (MP)* / Prüfungen (P)**/ Gewichtung | Zeitpunkte |
|--|--|--|--|
| Hauptstudium | | | |
| Betriebswirtschaftslehre III | <ul style="list-style-type: none"> Methodologies, Skills and Competencies Strategisches Management | MP22 / 1 MP23 / 1 | 4. Sem. 8. Sem. |
| Außenwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Außenwirtschaft / Wirtschaftsintegration | MP24 | 4. Sem. |
| Wirtschaftsenglisch II | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsenglisch 3 | MP25 | 4. Sem. |
| Wirtschaftsniederländisch II | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsniederländisch 3 Projektseminar Wirtschaftsniederländisch | MP26 / 1 MP27 / 1 | 4. Sem. 4. Sem. |
| Wahlpflichtfach (aus dem Katalog Anlage 1/5 zu wählen) | <ul style="list-style-type: none"> Wahlpflichtmodul 1 Wahlpflichtmodul 2 Wahlpflichtmodul 3 | MP28 / 1 MP29 / 1 MP30 / 1 | 4. Sem. 4. Sem. 8. Sem. |
| International Business | <ul style="list-style-type: none"> International Money and Finance Current Issues in International Economics European Integration International Trade | P01 / 1 P02 / 1 P03 / 1 P04 / 1 | 5. Sem. 5. Sem. 5. Sem. 5. Sem. |
| Finance | <ul style="list-style-type: none"> Corporate Finance Managerial Cost Accounting | P05 / 1 P06 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. |
| Management and Organization | <ul style="list-style-type: none"> Human Resource Management Organization and Information Systems | P07 / 1 P08 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| International Law | <ul style="list-style-type: none"> International Commercial Law European Law | P09 / 1 P10 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Business English | <ul style="list-style-type: none"> Business English 1 Business English 2 | P11 / 1 P12 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Business Dutch | <ul style="list-style-type: none"> Business Dutch 1 Business Dutch 2 | P13 / 1 P14 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Marketing | <ul style="list-style-type: none"> International Marketing Strategic Marketing Marketing Communication Market Research Marketing Cases Management Simulation Marketing Management Marketing in Europe Direct Marketing Sales Marketing | P15 / 1 P16 / 1 P17 / 1 P18 / 1 P19 / 1 P20 / 1 P21 / 1 P22 / 1 P23 / 1 P24 / 1 | 5. Sem. 5. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Auswertung des Praxissemesters | <ul style="list-style-type: none"> | | 7. Sem. |

* MP = Modulprüfung an der Fachhochschule Dortmund

** P = Prüfung an der britischen Partnerhochschule

Anlage 1/4

Modulprüfungen des Hauptstudiums für Studierende der Fachhochschule Dortmund,
die ihr Studium in Dortmund beginnen und an der HZ Vlissingen fortsetzen,
sowie Zeitpunkte der Prüfungen

HAUPTSTUDIUM

(an der Fachhochschule Dortmund und an der HZ Vlissingen)

| Name des Fachs | Studienmodul | Modulprüfungen (MP)* / Prüfungen (P)** / Gewichtung | Zeitpunkte |
|--|--|---|--|
| Hauptstudium | | | |
| Betriebswirtschaftslehre III | <ul style="list-style-type: none"> Methodologies, Skills and Competencies Strategisches Management | MP22 / 1 MP23 / 1 | 4. Sem. 8. Sem. |
| Außenwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Außenwirtschaft / Wirtschaftsintegration | MP24 | 4. Sem. |
| Wirtschaftsenglisch II | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsenglisch 3 Projektseminar Wirtschaftsenglisch | MP26 / 1 MP27 / 1 | 4. Sem. 4. Sem. |
| Wirtschaftsniederländisch II | <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsniederländisch 3 | MP25 | 4. Sem. |
| Wahlpflichtfach (aus dem Katalog Anlage 1/5 zu wählen) | <ul style="list-style-type: none"> Wahlpflichtmodul 1 Wahlpflichtmodul 2 Wahlpflichtmodul 3 | MP28 / 1 MP29 / 1 MP30 / 1 | 4. Sem. 4. Sem. 8. Sem. |
| MER in Europa Project | <ul style="list-style-type: none"> Algemene Economie Internationaal Recht Buitenlandse Handel | P01 / 1 P02 / 1 P03 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| MER in de Wereld Project | <ul style="list-style-type: none"> Commerciële Economie Operationeel Management Privaatrecht Buitenlandse Handel | P04 / 1 P05 / 1 P06 / 1 P07 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Ondernemingsrecht | <ul style="list-style-type: none"> Belastingrecht Privaatrecht | P08 / 1 P09 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. |
| Change Management | <ul style="list-style-type: none"> Operationeel Management Change Management Algemene Economie | P10 / 1 P11 / 1 P12 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Recht | <ul style="list-style-type: none"> Recht in de Praktijk | P13 / 1 | 6. Sem. |
| Internationaal Management en Recht | <ul style="list-style-type: none"> Politieke Economie Internationaal Recht Politologie | P14 / 1 P15 / 1 P16 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Financieel Management | <ul style="list-style-type: none"> Financieel Management Jaarrekeningen (D-NL vergeleken) | P17 / 1 P18 / 1 | 6. Sem. 6. Sem. |
| Management en Organisatie Project | <ul style="list-style-type: none"> Planning und uitvoering v/e zelfgekozen project | P19 / 1 | 7. Sem. |
| Financieel Risicomanagement Project | <ul style="list-style-type: none"> Manag. en Orga. v. Projecten Risicomanagement Faillissementsrecht Verzekeringsrecht | P20 / 1 P21 / 1 P22 / 1 P23 / 1 | 7. Sem. 7. Sem. 7. Sem. 7. Sem. |
| Management | <ul style="list-style-type: none"> Personeelsmanagement Milieumanagement of Operationeel Management | P24 / 1 P25 / 1 | 7. Sem. 7. Sem. |
| Vreemde Taal | <ul style="list-style-type: none"> Zakelijk Engels of Zakelijk Nederlands | P26 / 1 P27 / 1 | 6./7. Sem. |
| Auswertung des Praxissemesters | | | 5. Sem. |

* MP = Modulprüfung an der Fachhochschule Dortmund

** P = Prüfung an der Partnerhochschule

Anlage 1/5

**Katalog der Wahlpflichtmodule für Studierende der Fachhochschule Dortmund,
die ihr Studium in Dortmund beginnen**

| | Wahlpflichtmodule | Art (Voraussetzungen) |
|--------|---|----------------------------------|
| IBWF01 | <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Cost Accounting | 4 sv |
| IBWF02 | <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Financial Accounting | 4 sv |
| IBWF03 | <ul style="list-style-type: none"> • Applied Marketing | 4 s |
| IBWF04 | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt-, Lohn- und Sozialpolitik | 4 sv |
| IBWF05 | <ul style="list-style-type: none"> • Außenwirtschaftlicher Rechtsrahmen / Legal and Institutional Environments | 4 sv |
| IBWF06 | <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffungsmanagement | 2 sv, 2 ü (MP03) |
| IBWF07 | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungs- und Tarifrecht | 4 sv |
| IBWF08 | <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Finance | 4 sv (MP05) |
| IBWF09 | <ul style="list-style-type: none"> • E-Business | 2 sv, 2 ü |
| IBWF10 | <ul style="list-style-type: none"> • E-Commerce - Grundlagen und Geschäftsmodelle des Internets | 4 sv |
| IBWF11 | <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Wirtschaftsforschung | 2 sv, 2 p |
| IBWF12 | <ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründung | 4 sv |
| IBWF13 | <ul style="list-style-type: none"> • Geld und finanzwirtschaftliches Umfeld / Konjunktur und Wachstum | 4 sv |
| IBWF14 | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der nationalen und internationalen Besteuerung | 4 sv |
| IBWF15 | <ul style="list-style-type: none"> • Handels- und Gesellschaftsrecht | 2 sv, 2 ü |
| IBWF16 | <ul style="list-style-type: none"> • Human Resource Management | 2 sv, 2 ü |
| IBWF17 | <ul style="list-style-type: none"> • Insurance and Risk Management | 4 sv (MP05) |
| IBWF18 | <ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Standardsoftware | 2 sv, 2 ü |
| IBWF19 | <ul style="list-style-type: none"> • Internationales Management / International Management | 4 sv |
| IBWF20 | <ul style="list-style-type: none"> • International Management Techniques | 4 sv |
| IBWF21 | <ul style="list-style-type: none"> • International Marketing | 4 sv |
| IBWF22 | <ul style="list-style-type: none"> • Internationales Wirtschaftsrecht | 2 sv, 2 ü |
| IBWF23 | <ul style="list-style-type: none"> • Internet-Marketing | 4 sv |
| IBWF24 | <ul style="list-style-type: none"> • Logistikmanagement | 2 sv, 2 ü (MP03) |
| IBWF25 | <ul style="list-style-type: none"> • Market Management | 4 sv |
| IBWF26 | <ul style="list-style-type: none"> • Markt-, Industrie- und Wettbewerbsökonomik | 4 sv |
| IBWF27 | <ul style="list-style-type: none"> • Methoden des Operations Research | 2 sv, 2 p |
| IBWF28 | <ul style="list-style-type: none"> • Multimedia | 2 sv, 2 ü |
| IBWF29 | <ul style="list-style-type: none"> • Multivariate Analysemethoden | 2 sv, 2 p |
| IBWF30 | <ul style="list-style-type: none"> • Operatives Controlling | 4 sv |
| IBWF31 | <ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement | 4 sv |
| IBWF32 | <ul style="list-style-type: none"> • Schätz- und Testverfahren | 2 sv, 2 p |
| IBWF33 | <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Accounting | 4 s |
| IBWF34 | <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Controlling | 2 s, 2 p |
| IBWF35 | <ul style="list-style-type: none"> • Seminar International Business | 4 s |
| IBWF36 | <ul style="list-style-type: none"> • Seminar International Finance and Insurances | 4 s (IBWF08 u. 17) |
| IBWF37 | <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Unternehmensführung | 4 s |
| IBWF38 | <ul style="list-style-type: none"> • Übungen und Projekte zum Arbeitsrecht | 4 ü |
| IBWF39 | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensplanung | 4 sv |
| IBWF40 | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftssprache (nicht Englisch und Niederländisch) | 4 sv |
| IBWF41 | <ul style="list-style-type: none"> • Workshop Controlling | 4 p |

**Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für Studierende der HES Amsterdam,
die ihr Studium an der HES Amsterdam beginnen**

I. Pflichtfächer

Grundstudium

- Marketing
- Market Research
- International Management
- Management Accounting
- Financial Accounting
- Informatics
- Behavioural Studies
- Cultural Interchange
- Business Organization
- International Law
- English
- German
- Economics
- Mathematics
- Statistics
- Written Communication
- Sports

Hauptstudium

- Betriebswirtschaftslehre
- Außenwirtschaft
- Wirtschaftsdeutsch
- Wirtschaftsenglisch
- Wahlpflichtfach I
- Wahlpflichtfach II
- Auswertung des Praxissemesters
- Finance
- International Law

II. Wahlfächer

Wie Anlage 1/1.

Anlage 2/2

Modulprüfungen und Gewichtungen für Studierende der HES Amsterdam,
die ihr Studium an der HES Amsterdam beginnen sowie Zeitpunkte der Prüfungen

GRUNDSTUDIUM
(an der HES Amsterdam zu erbringen)

HAUPTSTUDIUM

| Name des Fachs | Modul | Modulprüfungen (MP)* / Prüfungen (P)**/ Gewichtung | Zeitpunkte |
|---------------------------------------|---|--|-------------------------------|
| Hauptstudium | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> • Methodologies, Skills and Competencies • Strategisches Management | MP01 / 1 MP02 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Außenwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Global Business • Internationales Management / International Management • Außenwirtschaftlicher Rechtsrahmen / Legal and Institutional Environments | MP03 / 1 MP04 / 1 MP05 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Wirtschaftsdeutsch | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsdeutsch 1 • Wirtschaftsdeutsch 2 | MP06 / 1 MP07 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wirtschaftsenglisch | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsenglisch 1 • Wirtschaftsenglisch 2 | MP08 / 1 MP09 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wahlpflichtfach I | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul 1 • Wahlpflichtmodul 2 | MP10 / 1 MP11 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wahlpflichtfach II | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul 1 • Wahlpflichtmodul 2 • Wahlpflichtmodul 3 | MP 12 / 1 MP 13 / 1 MP 14 / 1 | 5. Sem. 5. Sem. 6. Sem. |
| Auswertung des Praxissemesters | | | 7. Sem. |
| Finance | <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Finance • Managerial Cost Accounting | P01 / 1 P02 / 1 | 8. Sem. 8. Sem. |
| International Law | <ul style="list-style-type: none"> • International Commercial Law • European Law | P03 / 1 P04 / 1 | 8. Sem. 8. Sem. |
| Scriptie inkl. Kolloquium | | | 8. Sem. |

*MP = Modulprüfung an der Fachhochschule Dortmund

**P = Prüfung an der Partnerhochschule

**Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule für Studierende der HZ Vlissingen,
die ihr Studium an der HZ Vlissingen beginnen:**

I. Pflichtfächer**Grundstudium**

- Allgemeine bedrijfskunde
- Vaktechnieken
- Kwantitatieve technieken
- Communicatieve vaardigheden
- Management, economie en recht en de collectieve sector
- Bestuursrecht
- Specifieke organisatiekundige - en management aspecten van de dienstverlening
- Financiële rekenkunde en beslissingscalculatie
- Management en rapportage
- Ondernemingsrecht en fiscale winstbepalling VOF, eenmanszaak, maatschap BV, NV
- Mens en organisatie
- Organisationspsychologie
- Financieel management
- Bedrijfstakstructuur / strategisch management, positie van een individueel bedrijf in een bedrijfstak
- ARBO, arbeidsrecht en HRM
- Milieurecht
- Kwaliteitsmanagement
- Logistiek en milieu
- Engels
- Talen

Hauptstudium

- Betriebswirtschaftslehre
- Außenwirtschaft
- Wirtschaftsdeutsch
- Wirtschaftsenglisch
- Auswertung des Praxissemesters

II. Wahlpflichtfächer

- Wahlpflichtfach I (nach Absprache mit der niederländischen Hochschule aus dem Angebot des Hauptstudiums der Fachhochschule Dortmund – Fachbereich Wirtschaft zu wählen)
- Wahlpflichtfach II (Module nach Absprache mit der niederländischen Hochschule aus dem Angebot Fachhochschule Dortmund – Fachbereichs Wirtschaft zu wählen)

III. Wahlfächer

Wie Anlage 1/1.

Anlage 3/2

Modulprüfungen und Gewichtungen für Studierende der HZ Vlissingen,
die ihr Studium an der HZ Vlissingen beginnen,
sowie Zeitpunkte der Prüfungen

Grundstudium
(an der HZ Vlissingen zu erbringen)

HAUPTSTUDIUM

| Name des Fachs | Modul | Modulprüfungen (MP)* / Gewichtung | Zeitpunkte |
|--|---|---|-------------------------------|
| Hauptstudium | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | <ul style="list-style-type: none"> • Methodologies, Skills and Competencies • Strategisches Management | MP01 / 1 MP02 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Außenwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Global Business • Internationales Management / International Management • Außenwirtschaftlicher Rechtsrahmen / Legal and Institutional Environments | MP03 / 1 MP04 / 1 MP05 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. 6. Sem. |
| Wirtschaftsdeutsch | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsdeutsch 1 • Wirtschaftsdeutsch 2 | MP06 / 1 MP07 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wirtschaftsenglisch | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsenglisch 1 • Wirtschaftsenglisch 2 | MP08 / 1 MP09 / 1 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wahlpflichtfach I | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul 1 • Wahlpflichtmodul 2 | MP10 MP11 | 5. Sem. 6. Sem. |
| Wahlpflichtfach II | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul 1 • Wahlpflichtmodul 2 • Wahlpflichtmodul 3 | MP 12 MP 13 MP 14 | 5. Sem. 5. Sem. 6. Sem. |
| Auswertung des Praxissemesters | | | 7. Sem. |
| Project/Scriptie inkl. Kolloquium | | | 8. Sem. |
| | | | |

*MP= Modulprüfung an der Fachhochschule Dortmund